

## Werk

**Titel:** Historische Litteratur; Historische Litteratur

**Verlag:** Palm

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN555597288\_1782\_002

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288\\_1782\\_002](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288_1782_002)

**LOG Id:** LOG\_0031

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN555597288

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555597288>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

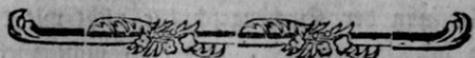
Historische

# L i t t e r a t u r

für das Jahr 1782.

---

Achtes Stück, August.



I.

Ausführliche Anzeigen neuer historischer Bücher.

---

I.

Georg Daniel Fuchs, Diakonus zu Stuttgart, Bibliothek der Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts in Uebersetzungen und Auszügen aus ihren Akten und andern dahin gehörigen Schriften, samt dem Original der Hauptstellen und nöthigen Anmerkungen.

Erster Theil. Einleitung in die Geschichte der Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts. Kurze literarische Nachricht von den Sammlungen der Concilienakten. Kirchenversammlung zu Nicäa. Leipzig, bey Hertel 1780. Zweyter Theil. Von der Synode zu Hist. Litter. 1782. 8tes St.  Tyrus

Lyons im Jahr 335 bis zu der ersten Synode zu Toledo im Jahr 400. 1781. 488 und 589 Seiten in gr. 8. (2 fl. und 2 fl. 15. kr.).

**I**n ähnlicher Rücksicht, als Köppler die Kirchenväter bearbeitet hat, übersetzt und epitomirt Hr. F. die Verhandlungen der Kirchenversammlungen, und er wird sich durch diese Arbeit den Dank aller derjenigen erwerben, welche sich in Erlernung der Kirchengeschichte nicht mit dem Gewöhnlichen begnügen wollen, und doch nicht Gelegenheit haben, die Quellen selbst zu gebrauchen. Wie mancher Gelehrte ist an einen Ort hin verschlagen, wo er, wie ein auf eine wüste Insel Verschlagener an Lebensmitteln, an den nöthigen Hülfsmitteln der Gelehrsamkeit Mangel leidet, und sich vergebens nach Kirchenvätern und Conciliensammlungen umsieht? wie mancher muß sich mit schlechten Ausgaben jener behelfen, und von diesem die Manussche Sammlung entbehren? Auf den Dank aller dieser hat Hr. F. gerechten Anspruch zu machen; aber auch der junge Gelehrte, welcher, versehen mit allen Hülfsmitteln, den rechten Gebrauch derselben noch nicht weiß, wird ihm für dieses Buch, welches man eine praktische Anweisung, die Conciliengeschichte zu studiren, nennen könnte, Dank wissen. Wir empfehlen also diese Bibliothek jedem, der sich nur einigermaßen über das Gewöhnliche erheben will, und wir würden es uns zu einem nicht geringen Verdienste anrechnen, wenn der Gebrauch derselben durch diese obgleich etwas späte Anzeige allgemeiner würde. Der Plan des Hrn. Verf. geht für jetzt nur bis auf das Concilium zu Chalcedon; die noch übrigen Synoden des fünften Jahrhunderts können leicht angehängt werden: Man wird in diesem Werke alles bey-

besammen finden, was für die Dogmatik, Kirchen-  
 zucht, Hierarchie, auch etwa für die christliche Moral  
 auf Concilien des vierten und fünften Jahrhunderts ver-  
 handelt und verordnet worden ist, woraus man  
 dann den Nutzen oder Schaden, der für Religion und  
 Kirchenverfassung daraus erwachsen ist, leicht berechnen  
 kann. Mansi neueste Conciliensammlung ist bey dieser  
 Arbeit zum Grunde gelegt, und in der Chronologie  
 Walch zum Führer gewählt, auch die Spittlerischen  
 Schriften genützt worden. Die Einleitung ist mit vielem  
 Fleiß nach Salmon's, Walchs, der Ballerini und  
 Spittlers Angabe und Grundsätzen ausgearbeitet; er  
 giebt in derselben von §. 1 — 6. eine Beschreibung  
 des Ursprungs der Kirchenversammlungen, und entwickelt  
 den Begriff davon; §. 7 — 11. redet er von der Ein-  
 theilung der Synoden; §. 12 — 38. beschreibt er die  
 Materien, welche auf den Synoden verhandelt wurden;  
 §. 39 — 89. giebt er von der Form der Synoden  
 Nachricht; §. 90 — 108. handelt er vom Resultat der  
 Synoden; §. 109 — 115. von dem verpflichtenden An-  
 sehen derselben, und §. 116 — 125. von dem Nutzen  
 des Studiums der Conciliengeschichte. Man wird nach  
 Durchlesung dieser Einleitung finden, daß Hr. F. mit den  
 Quellen und den Erläuterungsschriften derselben Bekann-  
 schaft hat, und gewiß jeder wird die Kürze bewundern,  
 womit alles, ohne Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit ge-  
 sagt ist; nur gegen das Ende scheint der Verf. zu sehr  
 abgebrochen zu haben. Die Freymüthigkeit seiner Ur-  
 theile verdient eben so viel Lob, als die Richtigkeit und  
 Schönheit der ganzen Bearbeitung; nur manchmal schien  
 es ihm einer Mißdeutung vorbeugen zu müssen, z. B.  
 S. 253, 257 u. a. m. Da der Hr. Verf. seine Be-  
 reitwilligkeit, Anmerkungen über sein Buch gut aufzu-  
 nehmen,

nehmen, im zweyten Theil thätig an den Tag gelegt hat; so wollen wir einiges auszeichnen, worinn wir kleine Unrichtigkeiten bemerkt zu haben glauben, die aber so selten und geringe sind, daß die Anzeige derselben mehr zum Lob, als zum Tadel desselben dient. S. 13. hätte in der Anmerk. entscheidender gesagt werden können, daß Tyrus und Ptolemais nicht zum palästinschen Kirchenkörper gehörten; s. Frid. Spanhemii opera, quatenus Geogr. Chronol. et Histor. S. complectuntur, Lugd. Bat. 1701. p. 81. Der Sinn des drey und dreyßigsten Eibirischen Kanons scheint mir nicht so zweydeutig und ungewiß zu seyn, als ihn der Verf. S. 62. glaubt. In ministerio positus heißt einer, der am Altar dient, zum Unterschied von andern, die auch zum Klerus gerechnet werden, z. B. von den Subdiaconen, Chorsängern, Vorlesern u. d. gl. Ohne Zweifel ist dieser Canon mit derjenigen Einschränkung zu verstehen, welche dem funfzigsten Canon der apostolischen Konstitutionen beygefügt ist; die Enthaltung von der Ehe nämlich ist in demselben den Dienern am Altar verboten, wenn dieselbe die Ehe für Greuel halten, und nicht etwa blos zu ihrer Uebung in der Enthaltbarkeit sich von derselben enthalten würden (*ου δι' ασκησιν αλλα δια βδελυγיא*). S. 219. Graf Trenäus. Ernesti hat oft über die Verteutschung solcher lateinischen Benennungen Klage geführt, und hier würde er es gewiß wieder, und wie mich dünkt, mit Recht, gethan haben. Da die Griechen das Wort Comes beybehalten und in ihre Sprache aufgenommen haben, z. B. *κομης των σακρων*, (der kaiserlichen Briefe Hard. Acta Conc. T. 1. p. 1555) *κομης των καθωσιωμενων δομεικων* (Hard. T. 1. p. 1345.); so könnten auch wir es in unsre Sprache aufnehmen, insonderheit, da wir mit dem Wort Graf einen ganz andern Begriff

verbinden, als wir mit dem Worte comes verbinden sollen, welches überhaupt einen Staatsbedienten bedeutet, und durch den Zusatz erst genau bestimmt wird, s. B. comes nobilium domesticorum, sacrorum, largitionum quartae scholae (der vierten Eskadron. Hard. T. I. p. 1345). Manchmal sind die Namen der Orter unrichtig angegeben, als S. 225. Cambridge statt Canterbury. S. 331. Boulogne (Banonia) statt Bologna oder Bononien (Bononia) S. 330. wird es wohl Brescia heißen müssen statt Briyen. Der Hr. Verf. ist, wie wir schon angezeigt haben, meistens Spitzlern gefolgt; manchmal ist er ausführlicher, wie S. 310. bey Anzeige der im Vatikan befindlichen päpstlichen Handschrift der Dionysischen Sammlung; manchmal epitomirt er nicht genau genug, wie S. 318. vergl. mit Spittlers Gesch. des kan. Rechts S. 172 — 178. Bey Anzeige des Inhalts der Dionysischen Sammlung S. 307. fehlen die funfzig apostolischen Kanones. S. 328. muß die neue Ausgabe der Valuzischen Kapitulariensammlung der Fränkischen Könige, von Chiniac besorgt, eingetragen werden. S. 332. Fabricius führt von der Gratianischen Dekretensammlung zu Köln schon 1471, und eine im nämlichen Jahr zu Strasburg gedruckte Ausgaben an; s. Cave Script. Eccl. T. II. p. 216. S. 335. ebenfalls in Oktav; aber die vorher angezeigte zu Köln nachgedruckte Ausgabe ist nicht in Oktav, sondern in Folio; die Pariser Ausgabe gehört nicht in das Jahr 1535, sondern 1536. S. Walch's Entwurf einer Hist. der Kirchenvers. p. 30. Und so steht ebenfalls S. 336. die Jahrzahl 1551 statt 1557. bey Anzeige der zweyten Ausgabe der Erabbeischen Concilienammlung. Zu S. 164. hätte vielleicht noch hinzugesetzt zu werden verdient, daß manchmal die Bischöfe und die beklagten Regier nicht einerley Sprache geredet haben, und sich durch Dolmetscher einander verständ-

lich machen müssen, die aber öfters jeden sprechen ließen, was ihnen gut dünkte. Beleg hiezu ist des Drosius Nachricht von der Versammlung wider den Pelagius, zu Jerusalem im J. 415. Nostris, erzählt Drosius (Hard. T. I. p. 2008) propter imperitiam ignoti nobis interpretis (quem saepissime viri primarii et religiosi Passerinus et Avitus presbyteri et Dominus ex-Duce vel prave interpretantem vel plura supprimentem, vel alia ex aliis suggerentem confutaverunt) nostris, inquam, actionibus vel interpolatis plerumque vel taocitis, episcopus Joannes ait, &c. Es hätte auch angezeigt werden dürfen, daß die kaiserlichen Schreiben an die Bischöffe und Synoden *θεια γραμματα*, sacrae genannt wurden. Aus der Trullanischen Synode S. 287. kan mancher Ungeübte, und für diese ist doch das Werk hauptsächlich geschrieben, eine Synode in der Stadt Trullum machen, da ihm nicht gesagt wird, daß dieser Name einen gewölbten Saal bedeutet, der in der kaiserlichen Burg zu Konstantinopel war (*εν Τρουλλω του βασιλικου παλατιου*, Hard. T. III. p. 1652.) S. 322. wird entscheidend, nach Spittlern p. 223. Isidor Mercator genannt, nicht Peccator; allein Sp. selbst ist einige Blätter hernach (p. 260) geneigt, Peccator für ächt zu halten. — Doch genug von der Einleitung!

Auf diese folgt ein Auszug der Akten des Nicäischen Conciliums. Nach einer kurzen Einleitung, welche die Veranlassung zu dieser Kirchenversammlung erzählt, werden die im Mansi enthaltenen Acta derselben mit Urtheilen über ihre Richtigkeit oder Unächtheit beschrieben, worauf die Auszüge selbst folgen, die alle zweckmäßig und mit erläuternden Anmerkungen begleitet sind. Zuerst kommt das Schreiben des alexandrinischen Bischofs Alexander

pander an den byzantinischen Alexander. Die Anmerk. 8) daß *κανων αποσολικος* eine von alten Zeiten her geleitete Observanz heisse, kann bey dem Studium der Patristik und Conciliengeschichte nicht oft genug wiederholt werden. Hierauf folgt das Nicäische Glaubensbekenntniß und die Kanones dieser Kirchenversammlung, unter welchen vorzüglich der bekannte sechste sehr gut erläutert worden ist. Der funfzehnte ist wohl hauptsächlich wegen des Bischofs von Nikomedien, Eusebius, dieses Freundes des Arius, festgesetzt worden. Den Beschluß des Nicäischen Conciliums und des ersten Theils machen Auszüge aus des Gelasius von Cyzikum Geschichte der Kirchenversammlung zu Nicäa. Die Auszüge aus dem ersten Buche hätten ohne Schaden wegbleiben können. Sollte es wohl so gewiß seyn, daß (S. 419.) Ruffin, welchen Gelasius den Römischen nennt, der bekannte Aquitische Presbyter ist? Dieses scheint wenigstens einigen Zweifel unterworfen zu seyn, da in des letztern Kirchengeschichte, die gleich im ersten Kapitel der Gelasischen Geschichte enthaltene Stelle des Ruffinus nicht befindlich ist (Hard. T. I. p. 350.). Mit Recht hält Hr. F. S. 447. die Unterredungen und Bekehrungsgeschichten der Philosophen, und S. 458. die Bestimmungen verschiedener Lehrlätze für unächt und erdichtet, obgleich jene elende Märchen an dem Hrn. D. Döderlein in Bülow einen Verteidiger gefunden haben, der auch die Wichtigkeit der Antworten der Nicäischen Bischöfe auf die Einwürfe der Philosophen bewundert, worin heut zu Tage wenige mit ihm übereinstimmen werden.

Der Raum der Anzeige erlaubt uns nicht, bey Anzeige des zweyten Theils so ausführlich, wie bisher, zu seyn: wir zeigen also nur diejenigen Kirchenversammlun-

lungen an, von welchen hier Nachrichten und Aktenstücke mitgetheilt werden. Im Jahr 335 zu Syrus und zu Jerusalem, 341 zu Antiochien, 344 oder 347 zu Gardiafa, 354 und 355 zu Arles und Mailand, 351, 357 und 359 zu Sirmich, 358 zu Ankhra, 359 zu Rimini und Seleucia, 361 zu Paris, 362 und 363 zu Alexandria, 366 zu Gangra und Laodicea, 375 in Syrien, 375 oder 377 zu Ikonien, 381, 382 und 383 zu Konstantinopel, 381 zu Aquileja, 374 oder 375 zu Valence, 380 zu Saragossa, 403 bey der Eiche zu Chalcedon, 404 zu Konstantinopel, 400 und 401 zu Konstantinopel und Ephesus, 401 zu Turin, 400 zu Toledo. Die Afrikanischen Synoden, welche der Zeitordnung nach eine Stelle in diesem Theil hätten fordern können, hat Hr. F. wegelassen, weil er sich vorgelegt, die Urkunden der Versammlungen dieser Gegend, so weit sie in dem ersten Viertel des vierten Jahrhunderts reichen, in dem nächsten Bande im Zusammenhang vorzulegen. Wir sehen der Fortsetzung dieses Werks mit vielem Vergnügen entgegen, und sind durch die bisherige Arbeit des Verf. überzeugt worden, daß er zweckmäßige Vollständigkeit mit Kürze zu verbinden weiß.

## 2.

J. J. Björnstohls Briefe auf seinen ausländischen Reisen an den Königl. Bibliothekar E. C. Hjörnell in Stockholm; aus dem Schwed. übersezt von Chr. Heinr. Grosskurd. Fünfter Band, welcher das Faßgebuch des vorhin nicht beschriebenen Theils der